

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

45. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 10.01.2019

Nr. 1

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 "Grünband Innenstadt"	2
Stadt Bleckede	Bekanntmachung der Stadt Bleckede Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 "Marschdeich" mit örtlicher Bauvorschrift	5
Gemeinde Amt Neuhaus	Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus	8
Samtgemeinde Dahlenburg	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2019	10
Samtgemeinde Ostheide	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2019	11 12
	der Gemeinde Thomashurg	1⊿

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale). Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg, e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Neufassung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 "Grünband Innenstadt"

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 42,4 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Grünband Innenstadt".

§ 2 Abgrenzung / Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Sanierungsgebiet besteht aus den nachstehend aufgeführten Grundstücken der Gemarkung "Lüneburg":

Grundstücksbezeichnung	Flur	Flurstück
Am Graalwall	5	128/10
Am Kreideberg (Straße) (tw.)	5	157/25
Am Schifferwall (Straße) (tw.)	23	104/37
Am Schifferwall 6	23	104/32
Am Springintgut (Straße) (tw.)	5	128/16
Am Springintgut 1, 3	5	149/5
Am Springintgut 16	5	510/124
Am Springintgut 18	5	527/124
Am Springintgut 20	5	884/124
Auf der Hude	4	12/56
Bardowicker Straße (Straße) (tw.)	4	70/8
Bardowicker Straße 24 A (Liebesgrund, Bastion) (tw.)	5	126/29
Bastionstraße	5	124/5
Bastionstraße	5	124/16
Bastionstraße	5	124/22
Bastionstraße (Straße)	5	128/17
Bastionstraße 3	5	516/124
Bastionstraße 4	5	515/124
Bastionstraße 5	5	514/123
Beim Benedikt	10	19/4
Beim Benedikt	10	19/7
Beim Benedikt	10	21/17
Beim Benedikt 9	10	19/5
Beim Benedikt 10	10	19/6
Beim Benedikt 11, 11 A	10	133/19
Beim Kalkberg 2	10	3/13
Beim Kalkberg 4	10	21/10
Beim Kalkberg 4A	10	2/11
Beim Kalkberg 5	10	21/15
Beim Kalkberg 6	10	21/8
Frommestraße	5	124/6
Frommestraße	5	124/19
Frommestraße	5	124/20
Frommestraße	5	124/21
Frommestraße	5	124/23
Frommestraße (Straße)	5	124/24

Frommestraße 2	5	124/18
Frommestraße 4	5	124/16
Frommestraße 4	5	544/124
Frommestraße 5	5	554/124
Frommestraße 6	5	553/124
Frommestraße 7	5	511/124
Hindenburgstraße 96	5	882/124
Hindenburgstraße 97	5	579/124
Hindenburgstraße 98	5	580/124
Hindenburgstraße 99	5	572/124
Hindenburgstraße 100	5	573/124
Hindenburgstraße 101	5	563/124
Hindenburgstraße 102	5	552/124
Hindenburgstraße 103	5	551/124
Hinter der Bardowicker Mauer	5	147/1
Ilmenau (tw.)	4	81/18
Ilmenau (tw.)	4	81/20
Ilmenau (tw.)	4	81/21
Julius-Wolff-Straße (Straße)	5	126/27
Julius-Wolff-Straße 5	5	126/28
Kreidebergsee	2	18/50
Neuetorstraße	5	128/11
Neuetorstraße (Straße)	10	39/13
Neuetorstraße 5	10	130/16
Neuetorstraße 5A	10	13/3
Neuetorstraße 7, 9	10	13/2
Neutorstraße 11, 13, 13 A	10	21/13
Neuetorstraße 15	10	8/2
Neuetorstraße 15	10	8/3
Neuetorstraße 17	10	82/7
Neuetorstraße 19	10	81/6
Neuetorstraße 21	10	80/6
Neuetorstraße 23	10	6/1
Neuetorstraße 23	10	114/9
Pieperweg 1, Sültenweg 20A (tw.)	28	5/65
Reichenbachstraße, Salzstraße Am Wasser (tw.)	4	12/57
Schlöbckeweg, Beim Kalkberg 7 (Kalkberg)	10	21/16
Schnellenberger Weg	10	36/3
Schnellenberger Weg (Straße) (tw.)	10	37/18
Schnellenberger Weg 109	28	5/66
Scunthorpeplatz	5	124/4
Sülzwiese (tw.)	11	33/19
Vor dem Bardowicker Tore (Straße) (tw.)	4	70/14
Vor dem Neuen Tore (Straße) (tw.)	10	39/12
Vor dem neuen Tore 1	6	23/1
Vor dem neuen Tore 1	6	23/5
Vor dem neuen Tore 2	6	24/7
Vor dem neuen Tore 3	6	24/13
Vor dem neuen Tore 3	6	24/14
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/14
Vor dem neuen Tore 3A Vor dem neuen Tore 3A	6	24/6
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/8

Vor dem neuen Tore 3A	6	24/10
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/11
Vor dem neuen Tore 3A	6	24/12
Vor dem neuen Tore 3, 3B	6	24/9
Vor dem neuen Tore 4	6	24/5
Vor dem neuen Tore 5, 5A	6	26/5
Vor dem neuen Tore 6	6	26/3
Vor dem Neuen Tore 34	10	2/12
Vor dem Neuen Tore 35	10	26/4
Vor dem Neuen Tore 35A	10	3/11
Vor dem Neuen Tore 36	10	163/26
Vor dem Neuen Tore 37, 38	10	26/6

- (2) Ein Lageplan im Maßstab 1:3.500 des Vermessungsamtes der Hansestadt Lüneburg vom 23.10.2018, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

§ 5 Dauer der Sanierung / Durchführungsfrist

Die Sanierung soll innerhalb von 10 Jahren durchgeführt werden. Eine zügige Durchführung der Sanierung wird angestrebt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg rechtsverbindlich.

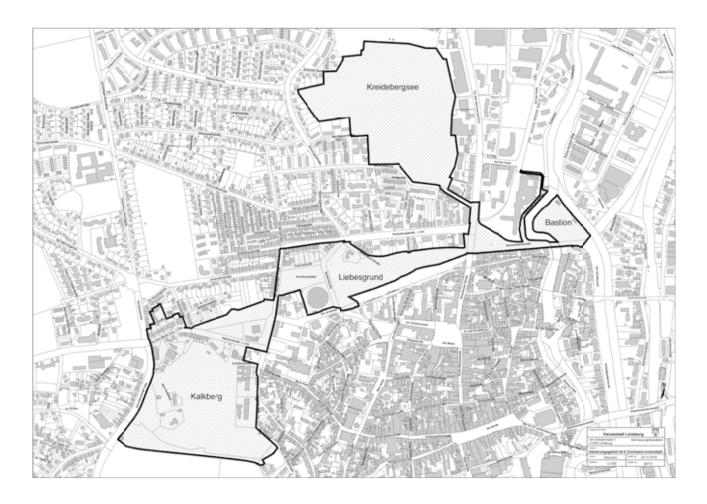
Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 9 "Grünband Innenstadt" vom 01.02.2018 tritt mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung außer Kraft.

Lüneburg, den 20.12.2018

Hansestadt Lüneburg Mädge Oberbürgermeister

Hinweise

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig
 zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Bezeichnung des
 Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- c) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, Zimmer 18, während der Dienstzeiten eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Bleckede Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 "Marschdeich" mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Stadt Bleckede hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 "Marschdeich" mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift und mit Begründung kann

bei der Stadt Bleckede, Bauamt Zi. 13, Lüneburger Str. 2a, 21354 Bleckede während der allgemeinen Sprechzeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 "Marschdeich" mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

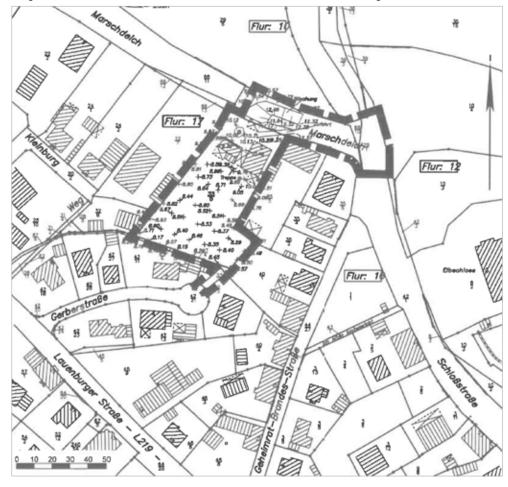
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn

nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 "Marschdeich" mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 32 "Marschdeich" mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2016 Louin Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Bleckede, den 28.12.2018

Bürgermeister



Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 18.01.2001, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als sechs Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/dem Hundehalter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund
 - b) für den zweiten Hund 60 €

30 €

600 €

- c) für jeden weiteren Hund 100 €
- d) für jeden gefährlichen Hund

Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 d sind solche Hunde, für die eine Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde.

In diesem Fall ist der Hund ab dem ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Abs. 1 d zu besteuern.

(2) Hunde, die Steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als ersten und ggf. weiteren Hund vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalenderhalbjahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalenderhalbjahr, in dem die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 erfolgt ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen tre-

ten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuhaus, 13.12.2018

gez. Richter

Bürgermeisterin

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Amt Neuhaus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBI. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBI. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 18.01.2001, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§1

Der §1 (Steuergegenstand) wird wie folgt geändert:

"Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als sechs Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als 6 Monate ist."

§2

Der §3 (Steuermaßstab und Steuersätze) wird wie folgt geändert:

Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 d sind solche Hunde, für die eine Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde. In diesem Fall ist der Hund ab dem erstem des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend §3 Abs. 1d zu besteuern."

83

Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Die Steuerpflicht beginnt mit dem Kalenderhalbjahr, in dem die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 erfolgt ist."

§4

Der § 8 (Anzeige- und Auskunftspflichten) Abs. 1 S.3 wird wie folgt geändert:

"Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des sechsten Monats nach der Geburt als angeschafft."

Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen:

"Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen."

Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.

"Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO)."

§ 5

Der § 9 Ordnungswidrigkeiten wird dahingehend geändert, dass aus dem Absatz 1 die Spiegelstriche:

- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt

gestrichen werden und der letzte Spiegelstrich sich auf den neuen § 8 Abs. 4 bezieht. Die Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Neuhaus, den 13.12.2018

Grit Richter

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

	3 '	
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.339.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.412.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	375.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.115.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.972.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.382.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.932.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.390.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	232.400 €
festg	gesetzt	
Nach	nrichtlich: Gesamtbetrag	
- der	Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.887.800 €
- der	Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.137.300 €
	2.2	

8 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.390.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

440 v. H. 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigen.

Flecken Dahlenburg, den 12.12.2018

Christoph Maltzan

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 27.12.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11. bis 21.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 07.01.2019

Christoph Maltzan

Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 12.12.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festge- setzt auf
1	2	3	Euro -	5
Ergebnishaushalt	_		'	
ordentliche Erträge	4.314.200	0	0	4.314.200
ordentliche Aufwendungen	4.767.800	0	0	4.767.800
außerordentliche Erträge	105.000	0	0	105.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.105.100	0	0	4.105.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.340.500	0	0	4.340.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	115.000	0	0	115.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.591.000	17.700	0	1.608.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.186.600	0	0	1.186.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	226.100	0	0	226.100
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.406.100	0	0	5.406.100
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.157.600	17.700	0	6.175.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 4.500.000 € um 3.500.000 € erhöht und damit auf 8.000.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Dahlenburg, den 12.12.2018

Christoph Maltzan

Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 21.12.2018 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 11. bis 21.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dahlenburg, den 02.01.2019

Christoph Maltzan

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 29. November 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.411.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	1.432.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.368.200,00 € 1.368.500,00 €
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitionen der Auszahlungen für Investitionen	100.000,00 € 138.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

8 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
400 v H.
2. Gewerbesteuer
360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird

auf 1.500,00 € festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 29. November 2018

Schröder

Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Thomasburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG bis zum 22.01.2019 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 27.12.2018

gez. Schröder

Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Thomasburg

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 , 111 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) sowie der §§ 1, 3 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, das der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Als Halter eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate aufgenommen hat.
- (2) Wird für juristische Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a)	für den ersten Hund	36.00 €.
b)	für den zweiten Hund	60,00 €,
c)	für jeden weiteren Hund	120,00 €,
d)	für jeden Kampfhund	600,00 €,
e)	für die Zwingerhaltung	240,00 €.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne Abs.1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 3 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino/Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- c) Rettungs- und Suchhunde, die zur Rettung von Menschen eingesetzt werden, Voraussetzung ist das Bestehen der Rettungshundeprüfung.

§ 5 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Zwinger 240,00 €.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 3 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, in dem er 3 Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt, eingeht oder die Halterin/der Halter wegzieht.

§ 7 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (6) Die Halterin/Der Halter hat die Kennzeichnung des Hundes durch ein elektrisches Kennzeichen (Transponder), der älter als sechs Monate ist, gegenüber der Samtgemeinde Ostheide nachzuweisen. § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) gilt entsprechend.
- (7) Die Halterin/Der Halter hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Hund /die Hunde, der/die älter als sechs Monate sind, gegenüber der Samtgemeinde Ostheide nachzuweisen. § 5 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden gilt entsprechend.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 6 und 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG).
- (3) Die Ordnungswridigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 02. 05. 2002/21.07.2005 außer Kraft.

Thomasburg, 20. Dezember 2018

Dieter Schröder Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTag) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Thomasburg unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Thomasburg. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Erstanmeldung des Kindes im Kindergarten Thomasburg sollte bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres erfolgen. Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt bis zum 06. 05. des betreffenden Jahres auf der Grundlage sozialer Kriterien. Es werden, entsprechend den freien Plätzen Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 01. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigem Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich: 1. Februar 1. Mai 1. August und 1. November.
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordrucks vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 01. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01. 05. und dem 31. 07. eines Jahres nicht möglich.
- (8) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) Das unterschriebene Aufnahmeformular,
 - b) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen usw.,
 - c) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen,
 - d) Eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in den Kindergarten bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als vier Wochen sein.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

(1) Kinder, die wegen k\u00f6rperlicher oder psychischer Beeintr\u00e4chtigungen erh\u00f6hter Betreuung bed\u00fcrfen, werden vom Kindergarten nach besten Kr\u00e4ften unterst\u00fctzt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner M\u00f6glichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, k\u00f6nnen sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann untersagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erh\u00f6hten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag f\u00fcr eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.

- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden,
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als zwei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft, nach vorheriger Benehmensherstellung des Beirats, der Verwaltungsausschuss.

- (3) Im Kindergarten können keine akut kranken Kinder betreut werden. Für die Dauer der Krankheit dürfen diese den Kindergarten nicht besuchen. Während des Kindergartenbesuchs erkrankte Kinder sind sofort abzuholen. Der Kindergarten informiert durch Aushang die Eltern.
- (4) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
 - b) die mit Ungeziefer behaftet sind,
 - c) die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Osterferien bis zu vier Tagen, während der Sommerferien bis zu drei Wochen sowie in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu einer Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Vormittagsgruppe 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:

Frühdienst 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, Spätdienst 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ein zusätzlicher Frühdienst von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr wird nur dann angeboten, wenn mindestens 20 % der tatsächlich belegten Plätze den Bedarf erforderlich machen.

(5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5 Beitragsfreiheit - Verpflegungsentgelt

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für eine maximale Betreuungszeit von acht Stunden beitragsfrei.
- (2) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des dritten Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (3) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Eine nur tageweise Inanspruchnahme der Verpflegung ist nicht möglich.

§ 6

- (1) Das Verpflegungentgelt ist zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Thomasburg zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern bleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts ist das Verpflegungsentgelt für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen. Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so wird von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die weitere Zeit der Krankheit abgesehen.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz) berechtigen nicht zur Kürzung des Verpflegungsentgeltes.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) ist das Verpflegungsentgelt durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergartentag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Das Verpflegungsentgelt ist auch in diesem Fall ab dem 01. 08. zu entrichten. Andernfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01. 11. möglich.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührenschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8 Elternvertretung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Thomasburg eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9 Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Thomasburg als Träger des Kindergartens nicht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Thomasburg vom 22. 06. 2017 außer Kraft.

Thomasburg, den 20. Dezember 2018 Dieter Schröder

(Bürgermeister)